Besondere Vertragsbedingungen "dbc" der C&P Capeletti & Perl Gesellschaft für Datentechnik mbH ("C&P") für die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen

"dbc deutschlands business-cloud"

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen "dbc deutschlands business-cloud" ("dbc") ("BV-RZ-dbc") finden auf alle Vertragsbeziehungen zwischen C&P und dem jeweiligen Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechenzentrumsleistungen ("RZ-Leistungen") Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen C&P und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese BV-RZ-dbc ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der C&P ("AGB"), die neben diesen BV-RZ-dbc Vertragsbestandteil sind.

2. Leistungsumfang, Subunternehmer

- 2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beinhalten die von C&P zu erbringenden RZ-Leistungen folgende Leistungen:
 - Zeitlich auf die Laufzeit des RZ-Nutzungsvertrags beschränkte Servernutzung (Serverhosting) für den Betrieb der jeweiligen Software mit einer Verfügbarkeit von 99% im Mittel eines Jahres während der folgenden Nutzungszeiten: Mo. – Fr. von 5.00 – 24.00 Uhr, Sa. von 7.00 – 23.00 Uhr und So. von 7.00 – 22.00 Uhr; zur Klarstellung: C&P schuldet keine Verfügbarkeit von Software; maßgeblicher Leistungsübergabe- und Messpunkt für die Erreichung der vereinbarten Verfügbarkeit ist der Router-Ausgang des Rechenzentrums;
 - · Tägliche Datensicherung (sofern bestellt) und
 - · verschlüsselter Zugang, Notstromversorgung.

Weitergehende Leistungen werden von C&P nur gegen gesonderte Vergütung angeboten.

2.2 C&P ist berechtigt, zur Erbringung der RZ-Leistungen Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) einzusetzen, sofern dies nicht möglichen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung (AVV) widerspricht.

3. Leistungsmängel

3.1 Der Kunde wird C&P unverzüglich beim Auftreten von Leistungsmängeln informieren. C&P wird mit der Analyse eines Leistungsmangels und der Untersuchung der Ursache für den Leistungsmangel unmittelbar nach Kenntnisnahme durch C&P beginnen sowie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein erneutes Auftreten des Leistungsmangels in Zukunft zu verhindern.

- 3.2 C&P wird dem Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben lässt, wird sich C&P bemühen, eine Behelfslösung bereitzustellen.
- 3.3 In den Vertragsunterlagen enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB/§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB und nicht als selbständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Selbständige Garantieversprechen, Beschaffenheitsoder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als "selbständige Garantie", "Beschaffenheitsgarantie" oder "Haltbarkeitsgarantie" bezeichnet sind.
- 3.4 Soweit auf die Leistungen von C&P Mietrecht Anwendung findet, gilt ergänzend das Folgende: Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn C&P ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Die verschuldensunabhängige Haftung von C&P für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Des Weiteren kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte gemäß §§ 536, 536a BGB wegen eines Mangels der Leistungen erst dann geltend machen, wenn die Beseitigung eines Mangels fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn C&P hinreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist, wenn sie von C&P verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Es gilt auch als Behebung des Mangels, wenn C&P dem Kunden Wege aufzeigt, den Mangel der Leistungen durch eine Umgehungslösung zu umgehen (sog. "Workaround"), soweit die Nutzung der geschuldeten Leistung durch die Umgehung nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

4. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde wird die für den Zugang zum Rechenzentrum benötigten Leitungen (z.B. WAN/LAN), Netzwerkkomponenten und die sonstige notwendige technische Infrastruktur bis zum vereinbarten Leistungsübergabepunkt (Router-Ausgang des Rechenzentrums) in eigener Verantwortung beistellen.
- 4.2 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die seinen Mitarbeitern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte geschützt und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben werden.
- 4.3 Grundsätzlich hat der Partner/Kunde die Lizenzbestimmungen der Lizenzgeber aller im dbc Rechenzentrum genutzten Software zu beachten. Der Partner/Kunde ist

für die korrekte Lizensierung verantwortlich. Der Partner/Kunde darf nur Software auf den Systemen im Rechenzentrum einsetzen, die zur Nutzung in "gehosteten" Bereichen eines Rechenzentrums (Cloud) freigegeben sind. Hier ist auch darauf zu achten, dass gelieferte Software nur rechtmäßig eingesetzte Drittlizenzen in einer für Hosting-Systeme freigegebenen Version mit ausliefern. (z.B. die richtige Version von MS SQL Express / MS SQL)!!

- 4.4 Der Partner/Kunde ist insbesondere aufgefordert, die Lizenzbestimmungen von MICROSOFT zu beachten. Bei Lizenzen von MICROSOFT ist darauf zu achten, dass nur Lizenzen mit einer Freigabe für Hosting-Systeme zum Einsatz kommen.
- 4.5 MICROSOFT MS SQL Express darf nicht in Hochsicherheitsbereichen eingesetzt werden. Es sind die Lizenzbedingungen von MICROSOFT dringend zu beachten. Hier ein Auszug zur Beachtung: "Keine Verwendung mit hohem Risiko. Die Software ist nicht fehlertolerant und es wird nicht garantiert, dass sie fehlerfrei ist oder ununterbrochen funktioniert. Sie dürfen nicht das Recht gewähren, die Software in einer Anwendung oder Situation zu verwenden, in der der Softwareausfall zum Tod oder zu schweren Körperverletzungen einer Person oder zu schweren Sach- oder Umweltschäden oder zur Durchführung von E-Commerce-Transaktionen (Austausch von Waren oder Dienstleistungen) führen könnte über das Internet oder andere Computernetzwerke), einschließlich aller Versand-, Kreditkarten-, Geld- oder anderen Banktransaktionen. ("Hochrisiko-Nutzung"). Beispiele für eine Verwendung mit hohem Risiko sind unter anderem: Flugzeuge oder andere Massentransportmittel für Menschen, nukleare oder chemische Anlagen, Lebenserhaltungssysteme, implantierbare medizinische Geräte, Kraftfahrzeuge oder Waffensysteme. Sie erklären sich damit einverstanden, Microsoft von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus der Nutzung der Software durch Endbenutzer in Verbindung mit einer Verwendung mit hohem Risiko ergeben."

5. Datenschutz

- 5.1 Soweit C&P im Rahmen der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, bietet C&P den Abschluss eines entsprechenden Vertrags zur Auftragsverarbeitung an. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird dann Bestandteil dieser AGB. Entschließt sich der Kunde als verantwortliche Stelle diesen Vertrag abzuschließen, wird er C&P zur Zusendung des Vertrages auffordern. Der Kunde wird den Vertrag unterschrieben an C&P zurücksenden.
- 5.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, wird C&P die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten.

- 5.3 C&P wird einen Datenschutzbeauftragten benennen und sicherstellen, dass das Personal von C&P, das im Zusammenhang mit den Rechenzentrumsleistungen tätig wird, (i) über die Bedeutung des Datenschutzes sowie die sich aus den Datenschutzgesetzen und datenschutzrechtlicher Spezialbestimmungen ergebenden Pflichten belehrt und schriftlich verpflichtet wird und (ii) Daten, die dem Datenschutz unterliegen, nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Anforderungen verarbeitet.
- 5.4 Im Rahmen einer Vertragsbeendigung von Rechenzentrumsverträgen wird C&P die für den Kunden erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Daten dem
 Kunden in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herausgeben und/oder online zur
 Verfügung stellen, sofern der Kunde C&P rechtzeitig
 vor Vertragsende schriftlich dazu aufgefordert hat.
- 5.5 C&P verpflichtet sich, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Kunden Zutritt zu den eigenen Datenverarbeitungsanlagen sowie zum Rechenzentrum des jeweiligen Subunternehmers zu gewähren und ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften durch C&P selbst oder Subunternehmer von C&P zu überprüfen. Der Kunde wird die Durchführung von Prüfungen mit einem Vorlauf von vier Wochen ankündigen, Prüfungen nur zu den allgemeinen Geschäftszeiten von C&P oder des jeweiligen Subunternehmers vornehmen und bei den Prüfungen das Interesse von C&P an einem ungestörten Betriebsablauf berücksichtigen. Insbesondere wird der Kunde auch das Sicherheits- und Geheimhaltungsinteresse von anderen Kunden oder Subunternehmern von C&P berücksichtigen. Voraussetzung ist zudem, dass der Kunde im Rahmen der Prüfungstätigkeit die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden IT-Sicherheitsvorschriften von C&P und den eingesetzten Subunternehmern beachtet (z. B. Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen, Begleitung der Prüfer durch Personal von C&P oder dem jeweiligen Subunternehmer). Der Kunde wird ferner nur solche Prüfer einsetzen, die keine Wettbewerber von C&P und zudem für die Durchführung der Prüfungen qualifiziert sind.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Der Rechenzentrums (RZ) Nutzungsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde 36 Monate. Die Parteien können den RZ-Nutzungsvertrag erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes weiteren Jahres mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wurde. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung des RZ-Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- 6.2 Ein wichtiger Grund, der C&P zur Kündigung des RZ-Nutzungsvertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Kunde ganz oder teilweise mit der Zahlung der Vergütung für mehr als zwei (2) Monate in Verzug ist;
- mehrfach oder grob fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt und den Vertragsverstoß trotz schriftlicher Aufforderung von C&P nicht abstellt.
- sofern wichtige Lizenzgeber wie z.B. MICROSOFT für elementare Basiskomponenten wie z.B. Betriebssysteme oder Anbindungskomponenten eine Abkündigung (EOL oder vergleichbares) ausgesprochen haben.
- 6.3 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch C&P behält C&P den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann zudem einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, zu dem der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass C&P ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Vergütung für die RZ-Leistungen ist im jeweiligen C&P Angebot festgelegt. Alle dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Soweit im C&P Angebot keine abweichende Regelung getroffen ist, ist die zu zahlende Vergütung für die RZ-Leistungen monatlich im Voraus zahlbar und wird jeweils acht (8) Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, wird die jeweilige Vergütung zu Beginn eines jeden Monats vom Konto des Kunden abgebucht.
- 7.3 C&P ist unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung berechtigt, die Vergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zu Beginn eines Vierteljahres anzupassen. Eine solche Anpassung ist jedoch frühestens zwölf (12) Monate nach Abschluss des RZ-Nutzungsvertrages zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums nicht um mehr als 10% übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Vergütung von mehr als 7,5% des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunde den RZ-Nutzungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.
- 7.4 C&P wird Hauptverträge mit dem Kunden schließen, die durch die beidseitige Unterschrift bestätigt werden. Spätere (i.d.R. kleinere) Mengenanpassungen wird C&P nur noch schriftlich bestätigen und auf den kundenseitigen Unterschriftsprozess verzichten. Der Kunde erkennt die Vertragserweiterung durch seine Zahlungen an.
- 7.5 Mengenabhängige Abrechnung: C&P darf durch manuelle oder automatisierte Verfahren abrechnungsrelevante Daten innerhalb der Kundenumgebung abrufen.

Diese Daten führen ggf. zu einer mengenabhängigen Abrechnung gemäß Preisliste. (z.B. Speicherplatz, RAM, Archivkonten usw.). Bei Benutzerlizenzierung gilt: Die höchste Anzahl an Benutzern im Betriebssystem oder in einer Anwendersoftware ist Basis für die Abrechnung aller meldepflichtigen Lizenzprodukte. Sollten also in einer Anwendersoftware (z.B. DATEV, pds, SAP oder Weitere) 15 Benutzer eingepflegt sein, ist C&P verpflichtet diese Benutzer durchgängig auch bei z.B. MICROSOFT und/oder Weiteren Lizenzgebern zu melden. Diese Lizenzkosten werden dem Kunden mengenabhängig berechnet. Die vertragliche Mindestanzahl an Mengen- und Benutzern darf nicht unterschritten werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus der Vertragsbeziehung mit C&P ist nur mit vorheriger Zustimmung von C&P zulässig; die Abtretung von Geldforderungen im Rahmen des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BV-RZ-dbc unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese BV-RZ-dbc lückenhaft sind.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser BV-RZ-dbc bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen des Formerfordernisses. Nebenabreden und besondere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch C&P.
- 8.4 Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Der Gerichtsstand ist für beide Teile Hamburg.

9. Anhang Compliance Verpflichtung für die Nutzung der Microsoft-SPLA Lizenzen

Die C&P (nachfolgend Provider) bietet ihren Endkunden und Wiederverkäufern (dbc – Partnern nachfolgend Reseller) die Nutzungsmöglichkeiten von Services und/oder den Bezug von Lizenzen im Rahmen der Microsoft SPLA-Lizensierung unter Einbeziehung dieser Regelungen an.

Während der gesamten Laufzeit der Lizenzüberlassung sind vom Endkunden und vom Reseller die Nutzungsund Lizenzbedingungen von Microsoft und alle Regelungen dieser Verpflichtung zu erfüllen.

Diese Verpflichtung gibt die Anforderungen von Microsoft wieder. Diese Anforderungen sind für die Endkunden bindend und die Reseller verpflichten sich, diese Regelungen an ihre Endkunden weiterzugeben.

Der fällige Gesamtpreis für die Überlassung ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich verwendeten Lizenzen. Diese Anzahl wird durch eine fortlaufende Inventarisierung oder durch aktives Monitoring ermittelt, erfasst, dokumentiert und entsprechend in Rechnung gestellt. Die einzelnen Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste oder den Preishinweisen der Bestellsysteme.

Während der gesamten Laufzeit der Lizenzüberlassung sind vom Endkunden oder vom Reseller die Nutzungsund Lizenzbedingungen von Microsoft und alle Regelungen dieser Verpflichtung zu erfüllen.

Diese Regelungen beinhalten aktuell Folgendes:

- auf Anfrage von Microsoft die Offenlegung des Namens und der Adresse des Resellers.
- Name, Adresse und das Land des Endkunden, sofern dieser ein Lizenzvolumen von mehr als 1.000 US-Dollar pro Monat umsetzt.
- Microsoft oder einem von Microsoft beauftragten unabhängigen Prüfungsunternehmen eine angemessene Inspektion aller Server in der Einrichtung des Endkunden oder des Resellers zu ermöglichen.
- Die Inspektion wird während der regulären Geschäftszeiten der Endkunden/Reseller durchgeführt und mindestens 10 Werktage zuvor angekündigt.
- Die vorgenannte durch oder von Microsoft veranlasste Inspektion wird in einer Weise durchgeführt, das der Betrieb des Endkunden/Resellers nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Der Reseller darf die Produkte auf Servern unter der täglichen Verwaltung und Kontrolle des Providers unter Bedingungen installieren, die die Anforderungen dieser Anlage erfüllen und auf Anfrage von Microsoft die Offenlegung des Namens und der Adresse des Providers an Microsoft ermöglichen. Der Reseller ist für alle seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verantwortlich, unabhängig vom physischen Standort der entsprechenden Server. Ein Weiterverkauf bzw. Vermietung der Lizenzen durch den Reseller an weitere Reseller/Wiederverkäufer ist ausdrücklich untersagt.

Sollte der Reseller den Verpflichtungen aus dieser Anlage nicht nachkommen, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht durch den Provider.

1. Systemanforderungen

- Die benötigten und vorausgesetzten Funktionen und Systemanforderungen sind dem Reseller allgemein bekannt. Aus diesen ergeben sich zudem die jeweiligen bekannten Eigenschaften.
- Die Microsoft-SPLA Lizenzen sind ausschließlich für die Verwendung in der benannten Systemumgebung geeignet.
- Eine darüberhinausgehende Eignung und Funktionsfähigkeit werden nicht gewährleistet.

2. Leistungen des Providers

- Bereitstellung und Verwaltung der Microsoft-SPLA Lizenzen.
- Abrechnung der tatsächlich verwendeten Anzahl von Lizenzen.

- Bereitstellung der Einrichtungen zur Messung der Anzahl der verwendeten Lizenzen.
- Rechnungsstellung unter Bezugnahme der genutzten Lizenz-Mengen.

3. Leistungspflichten des Resellers

- Die EULA sowie die Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Microsoft sind zu akzeptieren.
- Verpflichtung, die Endkunden des Resellers auf die EULAs und Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Microsoft hinzuweisen.
- Sicherstellen, dass die Einrichtungen zur Messung der Anzahl der verwendeten Lizenzen nutzbar sind.
- Überprüfung der Tauglichkeit der Lizenzen für die vorhandene Systemumgebung.

4. Leistungspflichten des Endkunden

- Die EULA sowie die Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Microsoft sind zu akzeptieren.
- Nichts zu unternehmen, was die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zur Messung der Anzahl der verwendeten Lizenzen beeinträchtigt.

Abweichend von allgemeinen Regeln zur Preisbindung wird vereinbart, dass der Provider die Preise für die Lizenzüberlassung jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Beginn eines Monats anpassen kann, sofern Microsoft Änderungen der Preisliste vornimmt. Der Provider wird das Verhältnis der geänderten Bezugskonditionen auf Anforderung durch entsprechende Mitteilungen von Microsoft nachweisen.